

Diakonie Mitteldeutschland • Merseburger Straße 44 • 06110 Halle

Bereich
Wirtschaft/ Finanzen/ Recht

Referat
Recht

Sabine Frey
Syndikusrechtsanwältin
Arbeitsrecht

Merseburger Straße 44
06110 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 122 99-114
Fax: (0345) 122 99-199
frey@diakonie-ekm.de

19. März 2020

Arbeitsrechtliche Informationen der Diakonie Mitteldeutschland zur Kurzarbeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

in unseren Informationen vom 17.03.2020 ([Extranet Diakonie Mitteldeutschland zu Covid-19/Corona-Virus-Infektionen in Deutschland](#)) haben wir unter Ziffer 8 auch auf die Möglichkeiten der Kurzarbeit verwiesen.

Kurzarbeitergeld kann eine Möglichkeit sein, die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie abzufedern.

Der Deutsche Bundestag hat am 13. März 2020 das Gesetz zur befristeten krisenbedingten Verbesserung der Regelungen für das Kurzarbeitergeld beschlossen (**Anlage**: Bundesgesetzblatt vom 14.03.2020).

Die Inhalte sind im vorbezeichnet genannten Schreiben bereits ausführlich dargestellt.

Die Anordnung von Kurzarbeit ist ein äußerstes Mittel und soll nur dann erfolgen, wenn keine mildereren Mittel mehr zur Verfügung stehen (z.B. Plusstundenabbau, Gewährung von Erholungs- und Sonderurlaub in Abstimmung mit den Mitarbeitenden).

Vorrangig sind außerdem andere Finanzierungshilfen auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene zu prüfen.

Die durch die Gesetzesänderung vorgenommenen Erleichterungen im Kurzarbeitergeld sind in den AVR bislang noch nicht verankert.

Gleichwohl verfügt die AVR-DW.EKM mit § 9i über eine Rechtsgrundlage zur vorübergehenden Anordnung von Kurzarbeit. Danach kann die Vergütung durch Dienstvereinbarung für die gesamte Einrichtung oder für Teile davon gekürzt werden.

Eine Muster-Dienstvereinbarung zur Kurzarbeit ist diesem Schreiben als **Anlage** beigefügt.

Diakonisches Werk
Evangelischer Kirchen
in Mitteldeutschland e. V.
Merseburger Straße 44
06110 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 122 99-0
Fax: (0345) 122 99-199
Mail: info@diakonie-ekm.de

Vorstandsvorsitzender
OKR Christoph Stolte

Kaufmännischer Vorstand
Dr. Wolfgang Teske

Sitz des Vereins:
Erfurt, Vereinsregister 16 22 70

Steuernummer:
110/142/45814

Bankverbindungen:

Evangelische Bank eG
IBAN: DE72 5206 0410 0008
0005 30
BIC: GENODEF1EK1

KD-Bank
IBAN: DE80 3506 0190 1555
4760 15
BIC: GENODED1DKD

Die Anordnung von Kurzarbeit setzt voraus, dass ein vorübergehender unvermeidbarer Arbeitsausfall besteht. § 9i AVR-DW.EKM nimmt Bezug auf die gesetzlichen Regelungen der §§ 95 ff. SGB III.

Da die Kurzarbeit mit einer Änderung der Lage und Verteilung der Arbeitszeit einhergeht, unterliegt sie der Mitbestimmung der Mitarbeitervertretung gemäß § 40 lit. d) MVG-EKD. Weiter bedarf die Anordnung von Kurzarbeit einer Dienstvereinbarung gemäß § 36 MVG-EKD. Deren Mindestinhalte sind in § 9i Absatz 1 a) bis d) geregelt.

Grundsätzlich ist es möglich, die Arbeitszeitreduzierung auf Null vorzunehmen, sofern die dafür erforderlichen Voraussetzungen vorliegen.

Zwischen dem Abschluss der Dienstvereinbarung und dem Beginn der Kurzarbeit muss mindestens eine Woche liegen.

Ebenso sind die betroffenen Mitarbeitenden mindestens eine Woche vor Beginn der Kurzarbeit über die geplanten Maßnahmen zu informieren.

Diese Information soll gemäß § 9i Absatz 2 in einer Mitarbeiterversammlung erfolgen. In Zeiten der Corona-Pandemie ist dies aus Gründen des Gesundheitsschutzes und sämtlicher staatlicher Anordnungen jedoch nicht möglich. Hier wird empfohlen, auf die Schriftform auszuweichen.

4.

Die Dienststellenleitung ist gemäß § 9i Absatz 5 AVR-DW.EKM und § 99 SGB III verpflichtet, den Arbeitsausfall und die darauf begründete Kurzarbeit der zuständigen Agentur für Arbeit zu melden und den Antrag auf Kurzarbeitergeld zu stellen. Eine Stellungnahme der Mitarbeitervertretung ist beizufügen.

Wir empfehlen Ihnen, bereits im Vorfeld, insbesondere zur Klärung der Dauer der beabsichtigten Maßnahmen, Kontakt zu der für Sie zuständigen Agentur für Arbeit aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Sabine Frey
Syndikusrechtsanwältin
Arbeitsrecht

Anlage

Muster Dienstvereinbarung nach § 9i AVR-DW.EKM
Bundesgesetzblatt Teil I vom 14. März 2020